



Godelhausen, den 24.07.2022

Sozialgericht Speyer  
Schubertstraße 2  
67346 Speyer

## Ihr Aktenzeichen :

„Corona-Verfahren“ <S6 AS 857/21>  
„Teilhabe-Verfahren“ <S6 AS 707/21>  
„Inflation+Regelsatz“ <6 AS 470/22>

Sehr geehrte Damen und Herren ...

Mein [Schreiben vom 12.07.2022](#) . . .

Wegen dem von der Beklagten geforderten erneuten Begutachtung verweise ich insbesondere auf das Schreiben an die Gerichtsbarkeit mit Datum vom 16.12.2021 !

[www.erwerbslosenverband.org/klage/sozialgericht\\_speyer\\_20211216\\_klage\\_teilhabe.pdf](http://www.erwerbslosenverband.org/klage/sozialgericht_speyer_20211216_klage_teilhabe.pdf)

Ich kann mich also nicht wirklich des Eindruck erwehren, dass die Beklagte und in Folge dann anscheinend auch das Gericht dieses von mir geforderte und dann von der Beklagten in Auftrag gegebene und sicherlich in Sinne der Beklagten durch den Dipl. Psych. Niko Janzen ausgefertigte "Gutachten" [ = in Anführungszeichen ] als Rechtfertigung nutzt; um die von mir so seit 2021 auch bei der Sozialgerichtsbarkeit geforderte und sicher gerechtfertigte gleichberechtigte Teilnahme an und in der Gesellschaft und gerade auch eine selbst bestimmte Lebensführung, somit meine politische Tätigkeit ebenso im ökologischen Bereich wegen des bereits 2019 vom EU-Parlament postulierten 'Klimanotstand'; zu mindestens zu behindern bzw. diesen Anspruch gänzlich zu verneinen. Wegen diesem "Gutachten" [ = in Anführungszeichen ] verweise ich auf meine Forderung einen Audio-Mitschnitt von der Beklagten bzw. dem hierbei verantwortlichen Begutachtenden, Herr Dipl. Psych. Niko Janzen, als Beweismittel zu bekommen. Ein Schreiben deswegen an die Beklagte, so auch den 'begutachtenden' Dipl.Psych. von Anfang 2021 ! [ [http://www.erwerbslosenverband.org/klage/jobcenter\\_kusel\\_20210105\\_mail\\_ergebnis\\_begutachtung\\_mitschnitt.html](http://www.erwerbslosenverband.org/klage/jobcenter_kusel_20210105_mail_ergebnis_begutachtung_mitschnitt.html) ] Etwas zu den altbekannten stalinistischen Methoden und einem "Gutachten" ( = in Anführungszeichen ) ! [ [http://www.erwerbslosenverband.org/klage/jobcenter\\_kusel\\_20220516\\_klage\\_antrag\\_gutachten.html](http://www.erwerbslosenverband.org/klage/jobcenter_kusel_20220516_klage_antrag_gutachten.html) ]

Das hat auch Herr Janzen bekommen. Das letzte Schreiben in dem Zusammenhang an die Beklagte füge ich als Anlage diesem Schreiben bei ! Ich möchte Sie jetzt auch nicht mit (m)einer Zusammenfassung der rechtlichen Gegebenheiten Ihrer Verpflichtung den strittigen Sachverhalt eingehend und grundlegend zu prüfen, oder Sie gar mit anderen für die Gerichtsbarkeit geltenden Rechtsnormen – Ich habe da beispielsweise etwas zu der de facto in der BRD ( organisationstechnisch ) nicht bestehenden Gewaltenteilung unter [www.gewaltenteilung.de](http://www.gewaltenteilung.de) von Herr Udo Hochschild, ehemaliger Richter und Verfasser der Dissertation "Gewaltenteilung als Verfassungsprinzip", entdeckt und entsprechend dabei die rechtlichen Grundlagen für das zu erwartende 'Match' mit BVerfG + EGMR weiter ausgearbeitet. - gänzlich unnötig irritieren. Das kommt ! Aber wegen den nunmehr doch recht störenden Zahnschmerzen, welche mein 'psycho-sozio-kulturelles Existenzminimum' arg beeinträchtigen und zudem meine Konzentration bei

: Quelle : D:\DATA\AMT\sozialgericht\_speyer\_20220724\_klage\_teilhabe.odt :

: Besuche Erwerbslosenverband Deutschland [ e.v. i.Gr. ] :  
: <http://www.erwerbslosenverband.org> :



derart juristisch anspruchsvoller Materie derart negativ beeinflussen, dass ich am heutigen Tag darauf verzichten muss Ihnen beispielsweise dieses sogar von der EU angemahnten Mangel an realer 'Gewaltenteilung' in unserer Republik in einer auch für das huldvolle Auge der Gerichtsbarkeit akzeptablen Form zu präsentieren. Mit Nelkenzwiebeln im Mund und teilweise auch mit schmerzlindernden Präparaten der Pharmaindustrie kann ich einfach nicht arbeiten.

: EILANTRAG 'Mahntitel' :

[http://www.erwerbslosenverband.org/klage/sozialgericht\\_speyer\\_20220724\\_eilantrag\\_mahntitel.pdf](http://www.erwerbslosenverband.org/klage/sozialgericht_speyer_20220724_eilantrag_mahntitel.pdf)

: EILANTRAG 'Gesundheitshilfe' :

[http://www.erwerbslosenverband.org/klage/sozialgericht\\_speyer\\_20220724\\_eilantrag\\_gesundheitshilfe.pdf](http://www.erwerbslosenverband.org/klage/sozialgericht_speyer_20220724_eilantrag_gesundheitshilfe.pdf)

„Inflation+Regelsatz“ <6 AS 470/22>

[http://www.erwerbslosenverband.org/klage/sozialgericht\\_speyer\\_20220724\\_klage\\_regelsatz.pdf](http://www.erwerbslosenverband.org/klage/sozialgericht_speyer_20220724_klage_regelsatz.pdf)

„Corona-Verfahren“ <S6 AS 857/21> + „Teilhabe-Verfahren“ <S6 AS 707/21> + „Inflation+Regelsatz“ <6 AS 470/22>

[http://www.erwerbslosenverband.org/klage/sozialgericht\\_speyer\\_20220724\\_klage\\_teilhabe.pdf](http://www.erwerbslosenverband.org/klage/sozialgericht_speyer_20220724_klage_teilhabe.pdf) =

**HIER** !

Dieses 'Pflichtprogramm' am heutigen Tag ist dabei nicht gerade geeignet mein psychisches Wohlbefinden zu gewährleisten. Nach 929 Tagen 'Nikotinfrei' habe ich auch kürzlich wieder mit dem Rauchen angefangen, nur um die Mundhöhle einigermaßen mit einem halbwegs natürlichem Analgetikum ein wenig zu betäuben.

**Sehr geehrter Herr Lichtenthäler ( Vorsitzender der 6. Kammer ) ...**

Das Schreiben <Aktenzeichen : S 6 AS 404/21> der Gerichtsbarkeit mit Datum vom 02.09.2021 ... *nachdem Sie in Ihrem Schreiben vom 26.8.2021 unter Bezug auf Ihr Schreiben vom 19.7.2021 und mein Hinweisschreiben - mit vielen Worten - deutlich gemacht haben, dass eine Untätigkeitsklage gewollt war und nun auch auf Seite 3 einen Antrag genannt haben, der bisher nach Ihrem Vortrag nicht beschieden, wurde Ihr Schreiben vom 19.7.2021 als neue Klage erfasst*

**FRAGE !** Soweit ich das richtig einordnen kann - manchmal habe ich bei solchen Sachen wirklich Schwierigkeiten - lautet das Aktenzeichen des von mir so bezeichneten „Teilhabe-Verfahren“ <S6 AS 707/21> ! + ?

*Wie Sie angeben vermag die Kammer in meinem Schreiben vom 26.8.2021 „Erwiderung zum Gerichtsbescheid vom 28.7.2021“ zwar Kritik an dem Beklagten und dem Gericht zu entnehmen.*

Verstehen Sie das bitte nicht falsch. Das ist eine ganz grundsätzliche 'Systemkritik' !

**Zu meinem Schreiben vom 26.8.2021 „Erwiderung zum Gerichtsbescheid vom 28.7.2021“ und der Kritik an dem Beklagten !**

*Was soll ich Ihnen sonst noch dazu schreiben. Aber das hatte ich Ihnen doch schon am 22.06.2021 geschrieben, dass diese Häufung der Widerspruchsverfahren bzw. dieser daraus resultierenden Klagen wegen der Handhabung bzw. 'Untätigkeit' seitens der Beklagten, mit Herr Simon als Geschäftsführer und auch als Vorsitzender der Kreisrechtsausschuss, ganz eindeutig Methode hat. Das muss man als 'Kunde' dieses so bezeichneten 'Jobcenter Landkreis Kusel' ja erst Mal verstehen. Solche Fehler werde ich aber in Zukunft bestimmt zu vermeiden wissen.*

**Ihr Schreiben vom 13.10.2021 !** Mit dem Aktenzeichen des von mir so bezeichneten „Teilhabe-Verfahren“ <S6 AS 707/21>. Und der Abschrift des Schriftsatzes der Beklagten vom 05.10.2021 zu meiner Kenntnisnahme.

In dem vorbezeichneten Rechtsstreit wird von der Beklagten mit der Begründung "Das Klageziel lässt sich aus den klägerischen Schriftsätzen nicht feststellen." beantragt, die

: Quelle : D:\DATA\AMT\sozialgericht\_speyer\_20220724\_klage\_teilhabe.odt :

: Besuche Erwerbslosenverband Deutschland [ e.v. i.Gr. ] :  
: <http://www.erwerbslosenverband.org> :



Klage abzuweisen. Insoweit, so Herr Werksleiter Ass. jur. Peter Simon, führt auch eine Auslegung - ebenfalls im Zusammenhang mit den bei der Beklagten befindlichen Akten – anscheinend zu keinem für die Beklagte greifbaren Ergebnis. Auch unterliegt Herr Werksleiter Ass. jur. Peter Simon der nach meiner Meinung irrigen Ansicht, dass die in der Klageschrift vom 19.07.2021 genannten gerichtlichen Verfahren allesamt abgeschlossen sind. Dann jammert Herr Werksleiter Ass. jur. Peter Simon noch 'rum, dass er vom Umfang und der Ausführungsweise meiner Schriftsätze, welche der Kläger mindestens mehrfach monatlich mit für die Beklagte nicht nachvollziehbaren Inhalts übermittelt, einfach überfordert ist. So erreichte den Beklagten damals die rein exemplarisch für die Gerichtsbarkeit anliegende E-Mail des Klägers. Auch hat sich zuletzt sich der Kläger auch mittels Widerspruch gegen die Einmalzahlung aus Anlass der COVID-19-Pandemie gewandt mit der Begründung, dass diese mit 150,00 Euro zu gering sei.

Das so von mir bezeichnete „Corona-Verfahren“ hat das Aktenzeichen S6 AS 857/21 ? + !

**DANN !** *Der Kläger bezieht seit 01.09.2019 Leistungen nach dem SGB II bei dem Beklagten, wobei der Beklagte auch entsprechende Beiträge zur Pflichtversicherung des Klägers bei der AOK zahlt.*

Das ist so keinesfalls zutreffend ! Diese Aussage der Beklagten muss als bewusste Irreführung der Gerichtsbarkeit gewertet werden. Insoweit entbehren die Ausführungen der Beklagten zum Krankenversicherungsschutz ebenfalls jeder Grundlage.

ZUSAMMENFASSEND DAZU : mindestens mehrfach monatlich Schreiben nicht nachvollziehbaren Inhalts /// die rein exemplarisch anliegende E-Mail des Klägers /// entbehren die klägerischen Ausführungen zum Krankenversicherungsschutz ebenfalls jeder Grundlage

Da die Äußerung der Beklagten betreffend der 'Beiträge zur Pflichtversicherung' jeder Grundlage entbehren möchte ich das Gericht auffordern den Schriftverkehr, ebenfalls per Mail, zu Händen der Beklagten im Zeitraum vom 11.05. - 18.07.2022 einer eingehenden Prüfung zu unterziehen. **ZB** :

[http://www.erwerbslosenverband.org/klage/jobcenter\\_kusel\\_20220718\\_klage\\_antrag\\_sozial-eingliederungshilfe\\_mahnung\\_termin\\_mahntitel.html](http://www.erwerbslosenverband.org/klage/jobcenter_kusel_20220718_klage_antrag_sozial-eingliederungshilfe_mahnung_termin_mahntitel.html) Insgesamt 17 Schreiben im Zeitraum von 68 Tagen. Zugegeben ! Das ist schon umfangreich.

Da aber der dort beschriebene Sachverhalt ganz sicher im "allgemeinen und öffentlichen Interesse" liegt, und als Vorbereitung zu einer fundierten Klageerhebung mit Sicht auf ( A ) eine Richtervorlage bzw. ( B ) eine Verfassungsbeschwerde beim so benannten BVerfG und in Folge ( C ) einer Menschenrechtsbeschwerde beim EGMR dient, war der Umfang einfach nicht zu vermeiden. Und somit auch die Handhabung diese Schriftsätze als Anlage zu dem Verfahren wegen "Teilhabe" und einer "selbstbestimmten Lebensführung" beim Gericht einzureichen und das der Gerichtsbarkeit hiermit in aller Deutlichkeit kenntlich zu machen ! Wegen diesem "allgemeinen und öffentlichen Interesse" verweise ich auf einen Vortrag von Herr Prof. Dr. Robert Uerpmann-Witzack ( Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Völkerrecht an der Universität Regensburg ) zum Thema :

[https://epub.uni-regensburg.de/40757/1/Uerpmann\\_OeffentlichesInteresse\\_Prag.pdf](https://epub.uni-regensburg.de/40757/1/Uerpmann_OeffentlichesInteresse_Prag.pdf)

Das betreffende Schreiben per Mail — ich nehme an es handelt sich hierbei um die von mir so bezeichneten ( und in aller Ausführlichkeit seit mehreren Monaten beantragten ) "Wohnraumbeschaffungskosten" — sollte eher ein Grund für die Beklagte darstellen den

: Quelle : D:\DATA\AMT\sozialgericht\_speyer\_20220724\_klage\_teilhabe.odt :

: Besuche Erwerbslosenverband Deutschland [ e.v. i.Gr. ] :  
: http://www.erwerbslosenverband.org :





diesbezüglichen Ausführungen des Verwaltungsverfahrensgesetz ganz unbedingt Folge zu leisten ...

Teil II - Allgemeine Vorschriften über das Verwaltungsverfahren (§§ 9 - 34)

Abschnitt 1 - Verfahrensgrundsätze (§§ 9 - 30)

§ 25 Beratung, Auskunft, frühe Öffentlichkeitsbeteiligung

Mal ganz unabhängig von den doch recht eindeutigen Vorschriften und der unmissverständlichen gesetzlichen Grundlage für die Verwaltungstätigkeit der Beklagten in Absatz 1 + 2 des angegebenen § - gerade wegen dem irgendwie verständlichen Unverständnis von Herr Werksleiter Ass. jur. Peter Simon - hat der Kläger aber auch insbesondere wegen Absatz 3 von § 25 BVwVfG die Amtstätigkeit der Beklagten in aller Eindeutigkeit und Deutlichkeit zu bemängeln.

(3) Die Behörde wirkt darauf hin, dass der Träger bei der Planung von Vorhaben, die nicht nur unwesentliche Auswirkungen auf die Belange einer größeren Zahl von Dritten haben können, die betroffene Öffentlichkeit frühzeitig über die Ziele des Vorhabens, die Mittel, es zu verwirklichen, und die voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens unterrichtet (frühe Öffentlichkeitsbeteiligung).

**Nur so als Beispiel auf 'die nicht nur unwesentliche Auswirkungen auf die Belange einer größeren Zahl von Dritten' :**

Hier geht es um Insekten, auch als Tierfutter für die regionale Landwirtschaft ...

UND JA ! Das ist ebenso 'geistiges Eigentum' und auch ein echter Wachstumsmarkt !

: AZ : 6694 / Wagener \ Antragstellung 20220414 Ausbildung + Entomophagie N° 02

[http://www.erwerbslosenverband.org/klage/jobcenter\\_kusel\\_20220419\\_mail\\_entomophagie\\_02.html](http://www.erwerbslosenverband.org/klage/jobcenter_kusel_20220419_mail_entomophagie_02.html)

Das Konzept ' Kommunale Beschäftigungsinitiative ' als lokale Nachhaltigkeitsstrategie.

[http://www.erwerbslosenverband.org/klage/jobcenter\\_kusel\\_20210826\\_mail\\_kommunale-beschaefigungsinitiative.html](http://www.erwerbslosenverband.org/klage/jobcenter_kusel_20210826_mail_kommunale-beschaefigungsinitiative.html)

: Projekt zur Verbesserung der Nahversorgung auf dem Land :

[http://www.erwerbslosenverband.org/klage/jobcenter\\_kusel\\_20210730\\_mail\\_strukturlotse\\_coolway.html](http://www.erwerbslosenverband.org/klage/jobcenter_kusel_20210730_mail_strukturlotse_coolway.html)

Ein - vollkommen unsortiertes natürlich Zettel freies und zudem öffentliches -

Konzeptpapier zum Thema finden Sie hier ! : <http://www.schema3.org/project/coolway> :

Das Ganze kann auch unter dem Sammelbegriff 'citiZENnet' - also ein Bürgernetz

[ [www.citizenet.de](http://www.citizenet.de) ] in der Region - verstanden werden. Das ist der Beklagten ebenfalls

seit 2019 bekannt und bietet zudem eine mögliche Perspektive einer selbstständigen

Existenz unabhängig von Sozialleistungen.

Aber aus der Perspektive 'Hartz IV / SGB II' ist das ohne erforderliche Hilfestellungen und

Unterstützung des Leistungsträger einfach nicht zu verwirklichen !

**Aber zurück zu den Anmerkungen von Herr Werksleiter Ass. jur. Peter Simon in seinem Schreiben an die Gerichtsbarkeit vom vom 05.10.2021 !**

Das Schreiben vom 05.10.2021 um 09:44 Uhr finden Sie auch online unter :

"AZ 6594 : MAHNUNG : Abschnitt-D-Antrag / Zahnbehandlung + Corona-Impfung + Wohnraumbeschaffungskosten !"

[ [http://www.erwerbslosenverband.org/klage/jobcenter\\_kusel\\_20211005\\_mail\\_wohnraumbeschaffungskosten.html](http://www.erwerbslosenverband.org/klage/jobcenter_kusel_20211005_mail_wohnraumbeschaffungskosten.html) ]

Ich habe mir das von Herr Werksleiter Ass. jur. Peter Simon beanstandete Schreiben, mit

anscheinend für Ihn und seine Mitarbeiter\*innen nicht nachvollziehbaren Inhalt, nochmals

in Ruhe durch gelesen. Das kann ich nun wirklich nicht verstehen ! Ganz und gar nicht . . .

**EIN ZITAT IN DEM ZUSAMMENHANG !**

„Es gilt der Grundsatz, dass der Bürger nicht klüger zu sein braucht, als die mit der Bearbeitung der Angelegenheit betrauten fachkundigen Beamten.“

( Bundesgerichtshof, Entscheidung vom 29.3.1990 zum Aktenzeichen III ZR 145/88 )

Und ich bitte um Verständnis. Aber damit kann ich nun wirklich nicht 'dienen' !

: Quelle : D:\DATA\AMT\sozialgericht\_speyer\_20220724\_klage\_teilhaber.odt :

: Besuche Erwerbslosenverband Deutschland [ e.V. i.Gr. ] :  
: <http://www.erwerbslosenverband.org> :



UND JA ! Diese so von mir bezeichneten "Wohnraumbeschaffungskosten" sind ebenfalls ein Sachverhalt im "allgemeinen und öffentlichen Interesse", bei dem den so diffamierend benannten 'Kunden' damit verbundene Kosten nicht erstattet bekommen, und ohne diese Kostenübernahme hier in der Region - bei dem sowieso nur als vollkommen unzureichend zu kennzeichnenden Regelsatz - eine Wohnraumbeschaffung realistisch gar nicht möglich erscheint. Mal ganz unabhängig von der Tatsache, dass die von der Beklagten willkürlich festgelegte 'angemessene' Mietobergrenze keinesfalls dem hier im Landkreis vorherrschenden allgemeinen 'Mietpegel' entspricht !

**IN DEM SCHRIFTSATZ HATTE ICH ganz zuoberst ANGEGBEN !**

Verstehen Sie dieses Schreiben bitte als MAHNUNG ! Und auch in Zusammenhang mit meinem Schreiben vom 06.09.2021.

: AZ 6594 : MAHNUNG : Abschnitt-D-Antrag / Zahnbehandlung + Corona-Impfung !

[http://www.erwerbslosenverband.org/klage/jobcenter\\_kusel\\_20210906\\_mail\\_antrag\\_zahnbehandlung\\_corona-impfung.html](http://www.erwerbslosenverband.org/klage/jobcenter_kusel_20210906_mail_antrag_zahnbehandlung_corona-impfung.html)

Und das - ebenso wie der von mir so bezeichnete "Abschnitt-D-Antrag" wegen diesem so benannten 'anrechenbaren Einkommen' bzw. Vermögen bringe ich schon - gänzlich ohne Resonanz oder zu mindestens einem nett formulierten ablehnenden Verwaltungsakt - seit 2019 bei der Beklagten zu Sprache.

Auch sind - wie die Beklagte sicher irrtümlich angibt - die in der Klageschrift vom 19.07.2021 genannten gerichtlichen Verfahren keinesfalls abgeschlossen.

Verfahren 2021 / Ebene BSG wegen Formfehler eingestellt ...

Aktenzeichen < 3 AS 1272/19 \ / L 3 AS 78/20 S \ / B 14 AS 35/21 B >

Das Verfahren - also das Berufungsverfahren - wurde alleinig wegen meinem sicherlich entschuldigen Versäumnis den geforderten Formvordruck zur Beiordnung eines erforderlichen Rechtsbeistand mit einzureichen - eingestellt.

Erledigt sind die dabei strittigen Punkte und der eigentliche Sachverhalt, also eine sicher gerechtfertigte Teilnahme in und an unserer Gesellschaft und eine selbstbestimmte Lebensführung, nebst dem fehlenden Krankenversicherungsschutz etc. usw., ja immer noch nicht.

Insbesondere der Rechtsanspruch gemäß Art. 19 GG - effektiver Rechtsschutz - gestaltet sich nun wirklich nicht allzu effektiv. Meinen Sie nicht auch ?!

Es hat mich ja wirklich gewundert und auch irgendwie überrascht ! Aber nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts besteht nicht nur ein Recht auf effektiven Rechtsschutz, sondern auch auf Einhaltung der Grundrechte wie postuliert in diesem unserem ja immer noch geltenden Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Die Rechtsschutzgarantie des Art. 19 Abs. 4 S. 1 GG gehört - wie Ihnen sicherlich bekannt - zu den sog. Prozessgrundrechten (Justizgrundrechten). Neben der Rechtsschutzgarantie fallen darunter die Garantie des gesetzlichen Richters aus Art. 101 GG sowie die Grundrechte aus Art. 103 GG. Art. 19 Abs. 4 S. 1 GG enthält ein subjektives Recht sowie eine „Grundsatznorm für die gesamte Rechtsordnung“ (BVerfGE 58, 1/40).

Das bedeutet dann aber auch, dass das Gericht - also auch das Sozialgericht in Speyer - verpflichtet ist die komplette rechtliche Situation in meiner doch recht komplexen und umfangreichen Akte in rechtlicher und in tatsächlicher Hinsicht vollständig nachzuprüfen.

Ebenso ist das Verhalten bzw. die generelle Handhabung "Untätigkeit" der Beklagten, also gleichermaßen bei meiner Person beispielsweise das 'Jobcenter Landkreis Kusel' – soweit ich das nach 30 Jahren durch staatliche Willkür erzwungener "Erwerbslosigkeit" nunmehr unter den AGB des Hartz4-System beurteilen kann – ganz normal in unserer putzigen kleinen Bananenrepublik.

: Quelle : D:\DATA\AMT\sozialgericht\_speyer\_20220724\_klage\_teilhaber.odt :

: Besuche Erwerbslosenverband Deutschland [ e. V. i. Gr. ] :

: <http://www.erwerbslosenverband.org> :





Gestatten Sie mir bitte diese, in diesen Zeiten von 'Schiedsgericht' und einer seit Jahrzehnten vorherrschenden neoliberalen Gesinnung, leider allzu treffende Umschreibung des Sachverhalt und Zustand unseres so genannten Sozialstaates.

: MAHNUNG : Abschnitt-D-Antrag / Antrag Zahnbehandlung + GG Art. 20 (2) Satz 2 : Kontaktangaben, minimal Blabla + 5 Bilder zum Anschauen !

[http://www.erwerbslosenverband.org/klage/jobcenter\\_kusel\\_20210819\\_mail\\_antrag\\_zahnbehandlung.html](http://www.erwerbslosenverband.org/klage/jobcenter_kusel_20210819_mail_antrag_zahnbehandlung.html)

Wir sollten das – doch sicher im gemeinsamen Interesse als Bürger\*innen ganz grundsätzlich und prinzipiell im Sinne der *deutschen Volksgemeinschaft* klären. Eine 'Richtervorlage' bietet sich dabei doch geradezu an . . . Da stehe ich Ihnen wirklich gerne zur Verfügung. Und sicher auch willige Anwälte der mittlerweile doch schon ein wenig motivierten Sozialverbände . . .

Lassen Sie es mich eher jovial und in aller Freundlichkeit so ausdrücken :

» **Tja, ich schätze, dann haben Sie reichlich Scheiße am Hacken !** «

— Blues Brothers ( US-amerikanische Filmkomödie ) —

Die bei der Beklagten beantragte Kostenübernahme zwecks Erstellung eines privat in Auftrag gegebenen Gutachten [ B1 ] zur "Prüfung und Feststellung meiner teilweise vorhandenen Einschränkungen der Erwerbsfähigkeit - bzw. Berufsunfähigkeit" und [ B2 ] der exakten Einordnung meiner psychischen Besonderheiten [ ~ *Behinderung* ] verstehen Sie bitte in direktem Zusammenhang mit der von mir mit Schreiben vom 27.01.2021 geforderten "multidisziplinären Bewertung" im Sinne der UN-BRK. Das war ja schließlich auch Rechtfertigung und somit Grundlage des Verfahren „Teilhabe“ AZ <S6 AS 707/21> ! [ [http://www.erwerbslosenverband.org/klage/jobcenter\\_kusel\\_20210127.pdf](http://www.erwerbslosenverband.org/klage/jobcenter_kusel_20210127.pdf) ]

**BEGRÜNDUNG + RECHTLICHE GRUNDLAGEN ?!**

Siehe das Schreiben per Mail vorab am 18.07.2022 um 13:39 Uhr !

: AZ : 6594 : GESUNDHEITSHILFE : EILANTRAG : : Antragstellung Sozialhilfe / Eingliederungshilfe : MAHNUNG Terminsetzung Mahntitel : [ [http://www.erwerbslosenverband.org/klage/jobcenter\\_kusel\\_20220718\\_klage\\_antrag\\_sozial-eingliederungshilfe\\_mahnung\\_termin\\_mahntitel.html](http://www.erwerbslosenverband.org/klage/jobcenter_kusel_20220718_klage_antrag_sozial-eingliederungshilfe_mahnung_termin_mahntitel.html) ]

Abschließend möchte ich die Kammer noch auf Folgendes hinweisen : Da die Sache vorliegend ganz besonders Schwierigkeiten tatsächlicher und rechtlicher Art aufweist und der Sachverhalt nach Auffassung des Kläger keineswegs geklärt ist, und zudem im "allgemeinen und öffentlichen Interesse" ist, sollte keinesfalls beabsichtigt werden ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid gemäß § 105 Sozialgerichtsgesetz zu entscheiden. Da wünsche ich Ihnen noch einen schönen Tag ! Und verbleibe natürlich hochachtungsvoll mit freundlichem Gruss ...

Arno Wagener

: ANLAGE : SCHREIBEN an die Beklagte vom 19.02.2022 ( 1 Seite )